

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

### Ausgabe A

**14. Jahrgang**
**Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. April 1960**
**Nummer 12**

Datum	Inhalt	Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
30. 3. 60	Gesetz über den Zusammenschluß der Gemeinden Niedersprockhövel und Obersprockhövel, Ennepe-Ruhr-Kreis . . . . .	2020	51
12. 4. 60	Satzung des Landesjugendamtes Westfalen-Lippe . . . . .	2022	52
23. 3. 60	Verordnung über Ausnahmen von der Erlaubnis- und Registerführungspflicht nach § 1 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (Ausnahmeverordnung) . . . . .	7111	53
30. 3. 60	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Umlagen zur Förderung der Milchwirtschaft . . . . .	7842	55
	Anzeigen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen		
22. 3. 60	Befriff: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Leitung von Jülich zur Atomforschungsanlage in Stettendorf . . . . .		55
29. 3. 60	Befriff: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Gasentstaubungsanlage nebst Anschlußleitungen in Krefeld-Oppum . . . . .		56
29. 3. 60	Befriff: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Leitung in Neuß . . . . .		56
	Anzeigen des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen		
31. 3. 60	Befriff: Anordnung über die Zulässigkeit der Enteignung zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen zum Bau und Betrieb eines Hauprentwässerungsvorfluters für die gemeinsamen Atomforschungsanlagen bei Jülich . . .		56
31. 3. 60	Befriff: Anordnung über die Zulässigkeit der Enteignung zugunsten des Wasserwerks für das nördliche westfälische Kohlenrevier in Gelsenkirchen zum Bau und Betrieb einer Wasserleitung von Eichthausen nach Ahlen .		56
	Hinweis für die Besteller der . . . . . des bereinigten Ministerialblattes . . . . .		56
6. 4. 60	Gesetz zur Änderung des Beamten gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamten gesetz — LBG) vom 15. Juni 1954 (GS. NW. S. 225) . . . . .	2030	56

**2020**

**Gesetz  
über den Zusammenschluß der Gemeinden  
Niedersprockhövel und Obersprockhövel,  
Ennepe-Ruhr-Kreis  
Vom 30. März 1960**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**§ 1**

(1) Die Gemeinden Niedersprockhövel und Obersprockhövel, Ennepe-Ruhr-Kreis, werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Sprockhövel.

(2) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Niedersprockhövel und Obersprockhövel vom 19. Februar 1959 wird bestätigt.

**§ 2**

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1960 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. März 1960

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

Der Innenminister

Dufhues

**Gebietsänderungsvertrag**

Die Räte der amtsangehörigen Gemeinden Niedersprockhövel und Obersprockhövel haben am 19. Februar 1959 gemäß der §§ 14 bis 17 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) beschlossen, die beiden Gemeinden zu einer Gemeinde zusammenzulegen.

Nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen und in Verbindung mit der hierzu erlassenen 2. Verwaltungsverordnung vom 4. 2. 1953 (MBL. NW. S. 193) wird daher zwischen den Gemeinden Niedersprockhövel und Obersprockhövel folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

**§ 1  
Umfang der Gebietsänderung**

Die Zusammenlegung der Gemeinde Niedersprockhövel mit der Gemeinde Obersprockhövel wird mit dem Inkrafttreten des Gesetzes wirksam.

**§ 2**

Benennung der neu gebildeten Gemeinde

Die neu gebildete Gemeinde führt die Bezeichnung:  
Gemeinde Sprockhövel.

**§ 3**

Auseinandersetzung

Eine Auseinandersetzung, insbesondere über Anteile aus dem Finanzausgleich, über die veranlagte Amts- und

Kreisumlage, sowie eine sonstige Ausgleichung von Interessen finden nicht statt.

#### § 4 Ortsrecht

Das gesamte bisher in der Gemeinde Niedersprockhövel bestehende Ortsrecht gilt mit dem Inkrafttreten des Gesetzes für die neu gebildete Gemeinde Sprockhövel; im gleichen Zeitpunkt tritt das bisherige Ortsrecht der Gemeinde Obersprockhövel außer Kraft.

#### § 5 Sonstige Überleitung

Zur Sicherung des Bürgerrechtes für die Einwohner wird bestimmt, daß die Dauer der Wohnung oder des Aufenthaltes in den bisherigen Gemeinden Niedersprockhövel und Obersprockhövel auf die Dauer der Wohnung oder des Aufenthaltes in der Gemeinde Sprockhövel angerechnet wird.

Niedersprockhövel, den 19. Februar 1959

Obersprockhövel,

— GV. NW. 1960 S. 51.

2022

#### Satzung des Landesjugendamtes Westfalen-Lippe

Auf Grund der §§ 12 und 14 des RJWG vom 9. Juli 1922 in der Fassung des Gesetzes vom 28. August 1953 (BGBI. I S. 1035), der §§ 9 und 12 Abs. 3 des Ausführungsge setzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. Oktober 1956 (GS. NW. S. 413) in Verbindung mit den §§ 6 und 7 d der Landschaftsverbandsordnung für das Land NW vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in ihrer Tagung vom 25. Februar 1960 folgende Satzung für das Landesjugendamt Westfalen-Lippe beschlossen:

#### § 1 Landesjugendamt

(1) Das Landesjugendamt Westfalen-Lippe besteht aus dem Landesjugendwohlfahrtsausschuß und der Verwaltung des Landesjugendamtes.

(2) Das Landesjugendamt soll Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiete der Jugendhilfe im Bereich des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe sein.

(3) Das Landesjugendamt hat darauf hinzuwirken, daß die westfälischen Jugendämter bei allen ihren Maßnahmen die Erhaltung und Stärkung der Familien anstreben und junge Familien fördern.

#### § 2

##### Aufgaben des Landesjugendwohlfahrtsausschusses

(1) Der Landesjugendwohlfahrtsausschuß befaßt sich anregend und fördernd mit den dem Landschaftsverband obliegenden Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen dieser Satzung, der dem Landesjugendamt zur Verfügung stehenden Mittel und der von der Landschaftsversammlung gefaßten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

(2) Der Landesjugendwohlfahrtsausschuß soll vor einer Beschußfassung der Landschaftsversammlung über Fragen der Jugendhilfe gehört werden, auch hat er das Recht der Antragstellung an die Landschaftsversammlung.

#### § 3

##### Die Verwaltung des Landesjugendamtes

(1) Die Verwaltung des Landesjugendamtes bildet eine eigene Abteilung innerhalb der Verwaltung des Landschaftsverbandes. Sie wird durch einen Landesrat geleitet.

(2) Die laufenden Geschäfte der Jugendhilfe führt der Leiter der Verwaltung des Landesjugendamtes in Ver-

treitung des Direktors des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe. Er bereitet die Beschlüsse des Landesjugendwohlfahrtsausschusses vor und führt sie aus.

(3) Zum Leiter der Verwaltung des Landesjugendamtes darf nur bestellt werden, wer auf Grund seines Charakters, seiner Kenntnisse, seiner Erfahrungen und in der Regel auf Grund einer fachlichen Ausbildung eine besondere Eignung für die Jugendhilfe hat. Das gleiche gilt für die im Landesjugendamt tätigen Fachkräfte (§ 9 c Abs. 2 und 3 RJWG, § 22 Abs. 2 AG-RJWG).

Vor der Wahl des Leiters des Landesjugendamtes ist der Landesjugendwohlfahrtsausschuß zu hören.

#### § 4

##### Stimmberechtigte Mitglieder

(1) Dem Landesjugendwohlfahrtsausschuß gehören 20 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden an. Für jedes Mitglied ist ein persönlicher Stellvertreter zu wählen oder zu ernennen.

(2) Die Landschaftsversammlung wählt 12 Mitglieder und deren Stellvertreter. Unter ihnen müssen Mitglieder der Landschaftsversammlung und von Jugendwohlfahrtsausschüssen im Gebiet des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe und Männer und Frauen sein, die in der Jugendwohlfahrtspflege erfahren oder tätig sind. Für die Wahl ist § 28 der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe und ihrer Ausschüsse anzuwenden.

(3) Die anderen 8 stimmberechtigten Mitglieder und deren Stellvertreter werden je zur Hälfte vor den freien Vereinigungen für Jugendwohlfahrt und den Jugendverbänden vorgeschlagen und von dem Arbeits- und Sozialminister für die Wahlzeit der Landschaftsversammlung ernannt.

Dabei ist auf die Bedeutung der freien Vereinigungen und der Jugendverbände für die Jugendwohlfahrtspflege im Gebiet des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe Rücksicht zu nehmen. Der Landschaftsausschuß nimmt zu den Vorschlägen vor der Ernennung Stellung.

#### § 5

##### Beratende Mitglieder

(1) Beratende Mitglieder des Landesjugendwohlfahrtsausschusses sind gemäß § 12 AG-RJWG

1. der Direktor des Landschaftsverbandes oder ein von ihm bestellter Vertreter,
2. der Leiter der Verwaltung des Landesjugendamtes oder sein Stellvertreter,
3. ein Vertreter der Gesundheitsverwaltung, der vom Innenminister des Landes NW bestellt wird,
4. ein Richter oder Beamter der Justizverwaltung, der vom Justizminister des Landes NW bestellt wird,
5. ein Vertreter der Schulverwaltung, der vom Kultusminister bestellt wird,
6. ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, der vom Präsidenten des Landesarbeitsamtes NW bestellt wird,
7. je ein Vertreter der katholischen und evangelischen Kirche und der jüdischen Kultusgemeinde. Sie werden von den zuständigen Stellen der Religionsgemeinschaften bestellt.

(2) Für jedes beratende Mitglied des Landesjugendwohlfahrtsausschusses nach Abs. 1 Nr. 3—7 ist ein Stellvertreter zu ernennen.

#### § 6

##### Ersatzmitglieder

(1) Die Mitgliedschaft und stellvertretende Mitgliedschaft erlöschen durch Tod, Verzicht aus dem Gebiet des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, Verlust der vollen Geschäftsfähigkeit oder der bürgerlichen Ehrenrechte oder Rückgabe des Mandats.

Ein Mitglied oder Stellvertreter nach § 4 Abs. 2 verliert die Mitgliedschaft auch bei Fortfall der Voraussetzungen für seine Wahl zum Landesjugendwohlfahrtsausschuß.

Beim Erlöschen der Mitgliedschaft werden die Rechte des ausgeschiedenen Mitglieds bis zur Wahl oder Ernennung eines neuen Mitglieds vom stellvertretenden Mitglied ausgeübt.

(2) Scheidet ein Mitglied oder Stellvertreter aus, so ist ein Ersatzmitglied oder Ersatzstellvertreter für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, zu wählen oder zu ernennen.

### § 7

#### Gebietsbezogenheit der Mitglieder

Alle Mitglieder einschließlich der Stellvertreter müssen im Gebiet des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe wohnen.

### § 8

#### Vorsitz

(1) Der Vorsitzende des Landesjugendwohlfahrtsausschusses und dessen Stellvertreter werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus der Zahl der dem Ausschuß angehörenden Mitglieder der Landschaftsversammlung gewählt.

(2) Der Vorsitzende muß dem Landschaftsausschuß angehören.

### § 9

#### Verfahrer

(1) Soweit gesetzlich oder in dieser Satzung für das Verfahren nichts anderes bestimmt ist, findet für den Landesjugendwohlfahrtsausschuß und seine Unterausschüsse die Geschäftsordnung für die Sitzungen der Fachausschüsse der Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe und die Satzung betr. Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse entsprechende Anwendung.

(2) Die Sitzungen des Landesjugendwohlfahrtsausschusses werden von dem Vorsitzender und im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.

(3) Der Schriftführer veranlaßt die Anfertigung einer Niederschrift mit Angabe der Beschlüsse. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und Schriftführer gezeichnet und in der nächsten Sitzung des Landesjugendwohlfahrtsausschusses zur Genehmigung vorgelegt.

(4) Die Niederschriften werden dem Landschaftsausschuß, den Mitgliedern des Landesjugendwohlfahrtsausschusses und deren Vertretern, dem Direktor des Landschaftsverbandes und den sachlich zuständigen Landesräten übersandt.

(5) Die Sitzung des Landesjugendwohlfahrtsausschusses ist gemäß § 14 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung nicht öffentlich.

(6) Gemäß § 30 Ziff. 5 der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe und ihrer Ausschüsse vom 15. 1. 1954 finden namentliche und geheime Abstimmungen im Landesjugendwohlfahrtsausschuß nicht statt.

(7) Die Pflichten der Mitglieder des Landesjugendwohlfahrtsausschusses, insbesondere die Pflicht zur Verschwiegenheit über solche Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder beschlossen ist, ergeben sich aus § 15 Landschaftsverbandsordnung. Sie dürfen — auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft — die Kehrnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwerter.

### § 10

#### Unterausschüsse

(1) Bei dringendem Bedarf können für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe Unterausschüsse des Landesjugendwohlfahrtsausschusses gebildet werden, die Empfehlungen für den Landesjugendwohlfahrtsausschuß erarbeiten können.

(2) Die Unterausschüsse wählen ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus ihrer Mitte.

(3) Die Niederschriften über die Sitzungen der Unterausschüsse sind allen Mitgliedern des Landesjugendwohlfahrtsausschusses baldigst zuzuleiten.

### § 11

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Münster (Westf.), den 25. Februar 1960

Gehring  
stellv. Vorsitzender der Landschaftsversammlung

H. Vitt Seggewiß  
Schriftführer der Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung des Landesjugendamtes Westfalen-Lippe wird hiermit gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) bekanntgemacht.

Münster, den 12. April 1960

Landschaftsverband Westfalen-Lippe  
Dr. Köchling  
Direktor des Landschaftsverbandes

— GV. NW. 1960 S. 52.

### 7111

#### Verordnung über Ausnahmen von der Erlaubnis- und Registerpflicht nach § 1 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (Ausnahmeverordnung)

Vom 23. März 1960

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61) in der Fassung der Verordnung vom 8. August 1941 (RGBl. I S. 531) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 2 des Grundgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Innerminister und dem Justizminister verordnet:

### § 1

(1) Die Vorschriften über die Erlaubnis- und Registerpflicht nach § 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (— Sprengstoffgesetz —) finden keine Anwendung

1. auf die Herstellung, den Vertrieb, den Besitz und die Einfuhr von Sprengstoffen, die in der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Liste aufgeführt sind;
2. auf die Herstellung und den Besitz von Sprengstoffen innerhalb einer nach § 16 der Gewerbeordnung genehmigten Anlage, die dort als Zwischenerzeugnis entstehen und zu Erzeugnissen weiterverarbeitet werden, die nicht mehr Sprengstoffe sind oder die zu den Sprengstoffen nach Nummer 1 gehören;
3. auf
  - a) den Besitz kleiner Mengen von Sprengstoffen (Absatz 2) zu wissenschaftlichen Zwecken oder Heilzwecken durch
    - aa) approbierte Ärzte,
    - ab) Leiter von Apotheken,
    - ac) Leiter von wissenschaftlichen Instituten oder Laboratorien,
  - ad) Personen, die unter der verantwortlichen Aufsicht der Leiter von Apotheken oder wissenschaftlichen Instituten oder Laboratorien stehen und in deren verantwortlichem Auftrag handeln;
  - b) die Herstellung kleiner Mengen von Sprengstoffen (Absatz 2) für wissenschaftliche Zwecke oder Heilzwecke durch die Leiter von wissenschaftlichen Instituten oder Laboratorien und die unter ihrer verantwortlichen Aufsicht stehenden und in ihrem verantwortlichen Auftrag handelnden Personen;

Anlage

- c) den Vertrieb kleiner Mengen von Sprengstoffen (Absatz 2) an die unter a) genannten Personen durch die Leiter von Apotheken, von wissenschaftlichen Instituten oder Laboratorien und die unter ihrer verantwortlichen Aufsicht stehenden und in ihrem verantwortlichen Auftrag handelnden Personen mit der Maßgabe, daß die Abgabe nur gegen Bestell- und Lieferscheine erfolgen darf, die ein Jahr aufzubewahren sind;
- 4. auf den Vertrieb, den Besitz und die Einfuhr von Sprengstoffen, soweit sie in folgenden Gegenständen verarbeitet sind:
  - a) nichtsprengräffige Zündmittel wie Zündhölzer, Zündpills, elektrische Zünder ohne Sprengkapseln, elektrische Zündlamellen, Zündschnuranzünder, Zündschnüre mit Schwarzpulverseele, Zündhütchen und Zündbänder für Sicherheitslampen;
  - b) Patronen für Handfeuerwaffen einschließlich Gas-, Betäubungs-, Schreckschuß- und Scheintodwaffen, für Leucht-, Signal- und Startpistolen sowie für Schußapparate zu technischen Zwecken,
  - c) Sprengnieten mit einem Sprengsatz von höchstens 40 g auf 1000 Sprengnieten,
  - d) Startpatronen zum Anlassen von Verbrennungskraftmaschinen mit höchstens je 50 g rauchschwachem Pulver und einem Zündhütchen;
- 5. auf den Besitz von Schallmeßvorrichtungen zur Bestimmung der Wassertiefe mit einem Knallsatz von nicht mehr als je 2 g in der Hand des Schiffsführers oder seines Beauftragten;
- 6. auf den Besitz von Sprengelementen für elektrische Schnellschalteinrichtungen mit einem Sprengsatz von nicht mehr als 2 g durch den Betriebsleiter — oder seinen Beauftragten — eines Kraftwerkes oder eines sonstigen mit elektrischen Schnellschalteinrichtungen versehenen Werkes, wenn die Sprengelemente gegen unbefugtes Öffnen gesichert, sprengdruckfest und splittersicher sind.

Die Vorschriften über die Erlaubnis- und Registerführungspflicht nach § 1 Abs. 1 und 2 des Sprengstoffgesetzes finden auf die in diesem Absatz genannten Stoffe Anwendung, wenn sie zum Sprengen Verwendung finden oder finden sollen.

(2) Als kleine Mengen im Sinne der Bestimmung des Absatzes 1 Nr. 3 gelten

- a) höchstens je 100 g von Sprengstoffen, die gegen mechanische und thermische Beanspruchung nicht empfindlicher sind als Pentaerythritetranitrat und
- b) höchstens je 3 g von Sprengstoffen, die gegen mechanische und thermische Beanspruchung empfindlicher sind als Pentaerythritetranitrat.

Für die Feststellung der Empfindlichkeit gelten die Prüfbestimmungen der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) Anhang I in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Unberührt bleiben § 4 Abs. 1 der Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen vom 10. November 1956 (GS. NW. S. 650) und § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Lagerung von Ammoniumnitrat und Ammoniumnitrit in Mischungen vom 24. Februar 1960 (GV. NW. S. 25).

## § 2

Wer bei Inkrafttreten dieser Verordnung Sprengstoffe herstellt, vertriebt oder besitzt, die nicht unter die Ausnahme des § 1 Abs. 1 dieser Verordnung fallen, deren Herstellung, Vertrieb und Besitz nach den bisherigen Vorschriften ohne Genehmigung nach § 1 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes zulässig war, hat binnen eines Monats vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an um die nach § 1 des Sprengstoffgesetzes erforderliche Genehmigung nachzusuchen. Bis zur Entscheidung über den Antrag gilt die Herstellung, der Vertrieb oder der Besitz dieser Sprengstoffe als erlaubt.

## § 3

Diese Verordnung tritt am 15. April 1960 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:

- a) die Bekanntmachung, betreffend das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 29. April 1903 (RGBl. S. 211) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 20. Juni 1907 (RGBl. S. 375), 4. März 1916 (RGBl. S. 155) sowie der Verordnungen über Sprengstoffe vom 8. März 1924 (RGBl. I S. 171), 10. November 1927 (RGBl. I S. 327), 28. Oktober 1931 (RGBl. I S. 660), 7. Juli 1939 (RGBl. I S. 1255) und 13. Juli 1940 (RGBl. I S. 995);
- b) die Verordnung über Ausnahmen von der Genehmigungs- und Registerführungspflicht nach § 1 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 20. November 1941 (RGBl. I S. 721);
- c) die Polizeiverordnung über die Erlaubnis- und Registerpflicht für Pulversprengstoffe vom 27. Oktober 1950 (GS. NW. S. 662).

Düsseldorf, den 23. März 1960

Der Arbeits- und Sozialminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Grundmann

Der Minister für Wirtschaft  
und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Dr. Lauscher

## Anlage

### Liste

der unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über Ausnahmen von der Erlaubnis- und Registerführungspflicht nach § 1 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen fallenden Sprengstoffe

### Gruppe A: Sprengstoffe ohne Zusätze

Azo-isobuttersäurenitrit;  
Benzolsulfohydrazid;  
Dinitrobenzol;  
Dinitrochlorbenzol;  
Dinitrokresol, auch in Form seines Ammonsalzes und seiner Salze mit organischen Basen;  
Dinitronaphthalin;  
Dinitrophenol;  
Dinitrotoluol;  
Nitroguanidin;  
Nitromethan;  
Tetranitrodiphenylamin;  
p-Tolysulfonylmethylnitrosamid;  
Trichlortrinitrobenzol;  
Trinitronaphthalin.

### Gruppe B: Sprengstoffe mit Zusätzen

Ammoniumperchlorat mit wenigstens 10% Wasser<sup>1)</sup>;  
Bariumazid mit wenigstens 10% Wasser<sup>1)</sup>;  
Benzol-1,3-disulfohydrazid mit wenigstens 40% Paraffinöl oder gleich wirksamen Phlegmatisierungsmitteln;  
cyanidhaltiges Quecksilberoxycyanid mit höchstens 35% Quecksilberoxycyanid;  
Dinitrophenolkalium in wässriger Lösung;  
Dinitrophenolnatrum in wässriger Lösung;  
Dinitroso-pentamethylen-tetramin mit wenigstens 5% pulvigen, inerten, anorganischen Stoffen und wenigstens 15% Paraffinöl oder gleichwirksamen Phlegmatisierungsmitteln in homogener Mischung;

Nitroglycerin oder andere Salpetersäureester in Lösungen von höchstens 5 Gewichtsteilen in 95 Gewichtsteilen eines nicht explosiven Lösemittels;

Nitroglycerin oder andere Salpetersäureester in homogenen Mischungen von höchstens 5 Gewichtsteilen mit 95 Gewichtsteilen feinpulverisierter inerter Stoffe; p-Nitrophenolnatrium mit wenigstens 25% Wasser einschließlich Hydratwasser<sup>1)</sup>;

Nitrozellulose in Form von Fäden oder Geweben mit so viel Wasser, daß sie durch die Flüssigkeit vollständig überdeckt wird;

Nitrozellulose in Form von Pasten oder von Lösungen mit höchstens 60% Nitrozellulose und einem nicht-explosiven Lösemittel;

Nitrozellulose in Form von Zellhorn (Zelluloid);

Nitrozellulose mit einem Stickstoffgehalt bis zu 12,6% gut stabilisiert und mit wenigstens 25% Wasser oder Alkohol (z. B. Methyl-, Äthyl-, Propyl-, Butyl-, Amylalkohol), wobei der Alkohol bis zur Hälfte durch Kampfer ersetzt sein kann: an Stelle von Wasser oder Alkohol können auch Gemische der beider Flüssigkeiten treten. Bei Nitrozellulose mit einem Stickstoffgehalt von höchstens 12,3% sind auch Kohlenwasserstoffe oder Gemische aus Kohlenwasserstoffen und Alkoholen als Befeuchtungsmittel zugelassen. Die Flamm- und Siedepunkte der Kohlenwasserstoffe dürfen nicht unter denen des 90er Handelsbenzols liegen und ihre Dampfspannung darf nicht größer sein als bei diesem Benzol. Der vorgeschriebene Feuchtigkeitsgehalt darf an keiner Stelle der Nitrozellulosemasse unterschritten sein;

Nitrozellulosefilmabfälle, gewaschen und durch Kochen unter Druck behandelt, mit wenigstens 2% Kampfer und so viel Alkohol (z. B. Methyl-, Äthyl-, Propyl-, Butyl-, Amylalkohol), Benzol, Toluol oder Xylool, daß sie durch die Flüssigkeit vollständig überdeckt werden;

Nitrozellulosewalzmasse, gebrochen, mit wenigstens 18% Phlegmatisierungsmitteln;

Organische Peroxyde in folgenden Mischungen:

2,2-Bis-(tertiär-butyperoxy)-butan mit wenigstens 50% Phlegmatisierungsmitteln<sup>2)</sup>;

tertiär-Butylhydroperoxyd mit wenigstens 25% Di-tertiär-buty-peroxyd oder mit wenigstens 20% Di-tertiär-buty-peroxyd und 20% Phlegmatisierungsmitteln<sup>2)</sup>;

tertiär-Butylperazetat mit wenigstens 50% Phlegmatisierungsmitteln<sup>2)</sup>;

tertiär-Butylperbenzoat mit wenigstens 50% Phlegmatisierungsmitteln<sup>2)</sup>;

tertiär-Butylpermaleinat mit wenigstens 50% Phlegmatisierungsmitteln<sup>2)</sup>;

Cumolhydroperoxyd mit wenigstens 30% eines Gemisches aus Cumol, Azetophenon und Pheryldimethylcarbinol;

Cyclohexanonperoxyd (1-Oxy-1'-hydroperoxy-dicyclohexylperoxyd) mit wenigstens 10% Wasser oder mit wenigstens 40% Phlegmatisierungsmitteln<sup>2)</sup>;

Cyclohexanonperoxydgemisch (Mischung aus 1-Oxy-1'-hydroperoxy-dicyclohexylperoxyd und 1,1'-Dihydroperoxy-dicyclohexylperoxyd) mit wenigstens 50% Phlegmatisierungsmitteln<sup>2)</sup>;

Dibenzoylperoxyd mit wenigstens 25% Wasser<sup>1)</sup> oder mit wenigstens 30% Phlegmatisierungsmitteln<sup>2)</sup>;

Peressigsäure mit höchstens 40% reiner Peressigsäure und wenigstens 45% Essigsäure und wenigstens 10% Wasser;

Pentaerythritantrit in homogenen Mischungen von höchstens 8 Gewichtsteilen mit 92 Gewichtsteilen feinpulverisierter inerter Stoffe;

Pikraminsäure mit wenigstens 20% Wasser<sup>1)</sup>; pikrinsaure Alkalosalze in wässriger Lösung; Prikrinsäure mit wenigstens 20% Wasser<sup>1)</sup>; Pikrinsäure und/oder deren Alkalosalze in Salben; Tetranitroacridon mit wenigstens 10% Wasser<sup>1)</sup>; Tetranitrocarbazol mit wenigstens 10% Wasser<sup>1)</sup>; Trinitrobenzoësäure mit wenigstens 30% Wasser<sup>1)</sup>; Trinitrobenzol mit wenigstens 30% Wasser<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Der Stoff muß so fein beschaffen sein, daß das Wasser gleichmäßig verteilt ist und festgehalten wird.

<sup>2)</sup> Als derartige Phlegmatisierungsmittel gelten solche, die gleich indifferent sind und ebenso phlegmatisierend wirken wie Dimethylphthalat; ihr Flammpunkt und Siedepunkt dürfen nicht niedriger liegen als die von Dimethylphthalat.

— GV. NW. 1960 S. 53.

## 7842

### Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Umlagen zur Förderung der Milchwirtschaft

Vom 30. März 1960

Auf Grund des § 22 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl I S. 811) wird verordnet:

#### § 1

Die Verordnung über Umlagen zur Förderung der Milchwirtschaft vom 24. März 1953 (GS. NW. S. 766) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Umlagen zur Förderung der Milchwirtschaft vom 25. März 1958 (GV. NW. S. 105) und der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Umlagen zur Förderung der Milchwirtschaft vom 18. März 1959 (GV. NW. S. 63) wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 4 werden die Worte „31. März 1960“ durch die Worte „31. Dezember 1960“ ersetzt.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1960 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. März 1960

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

Der Minister

für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten

Niermann

— GV. NW. 1960 S. 55.

### Anzeigen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 22. März 1960

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 KV-Leitung von Jülich zur Atomforschungsanlage in Stettnerich.

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Aachen vom 22. Februar 1960 S. 34 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der

Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft in Essen  
für den

Bau und Betrieb einer 110 KV-Hochspannungs-doppelkreisleitung von Jülich zur Gemeinsamen Atomforschungsanlage des Landes Nordrhein-Westfalen in Stettnerich in der Stadt Jülich und der Gemeinde Stettnerich im Landkreis Jülich, Regierungsbezirk Aachen,

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1960 S. 55.

Düsseldorf, den 29. März 1960

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Gasentsstaubungsanlage nebst Anschlußleitungen in Krefeld-Oppum.

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 25. Februar 1960 S. 72 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der

Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen  
für den

Bau und Betrieb einer Gasentstaubungsanlage nebst Anschlußleitungen zwischen den bestehenden Gasfernleitungen Hückingen-Krefeld und Moers-Krefeld im Stadtbezirk Oppum der kreisfreien Stadt Krefeld, Regierungsbezirk Düsseldorf,

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1960 S. 56.

Düsseldorf, den 29. März 1960

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Leitung in Neuß.

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 25. Februar 1960 S. 71 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der

Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft in Essen  
für den

Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungs-doppelfreileitung, abzweigend von der bestehenden 110 kV-Leitung Osterath-Brauweiler zum Anschluß Neuß-Jülicher Straße in der kreisfreien Stadt Neuß, Regierungsbezirk Düsseldorf,

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1960 S. 56.

**Anzeigen des Ministers  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, den 31. März 1960

Betrifft: Anordnung über die Zulässigkeit der Enteignung zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen zum Bau und Betrieb eines Hauptentwässerungsvorfluters für die gemeinsamen Atomforschungsanlagen bei Jülich.

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Aachen vom 15. Februar 1960 S. 27 die Anordnung über die Zulässigkeit der Enteignung zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Kultusminister,

zum Bau und Betrieb eines Hauptentwässerungsvorfluters für die gemeinsamen Atomforschungsanlagen bei Jülich,

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1960 S. 56.

Düsseldorf, den 31. März 1960

Betrifft: Anordnung über die Zulässigkeit der Enteignung zugunsten des Wasserwerks für das nördliche westfälische Kohlenrevier in Gelsenkirchen zum Bau und Betrieb einer Wasserleitung von Echt-hausen nach Ahlen,

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 14. November 1959 S. 193 und

**Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Beitrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;  
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.  
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.

im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 21. November 1959 S. 372 ff. die Anordnung über die Zulässigkeit der Enteignung zugunsten des Wasserwerks für das nördliche westfälische Kohlenrevier in Gelsenkirchen zum Bau und Betrieb einer Wasserleitung von Echt-hausen nach Ahlen,

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1960 S. 56.

**Hinweis für die Besteller der Sammlung  
des bereinigten Ministerialblattes**

Die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes wird den Bestellern Ende April/Anfang Mai dieses Jahres durch die Post zugestellt werden. Beigefügt ist die 1. Ergänzungslieferung (Stand 29. 2. 1960). Weitere Ergänzungslieferungen folgen monatlich.

Die Bezugsgebühren für die Ergänzungslieferungen werden erstmalig für die Zeit vom 1. 4. bis 30. 6. 1960 erhoben und im Laufe des Monats April 1960 durch die Post eingezogen.

Da die Auslieferung der Sammlung etwa 14 Tage beanspruchen wird, darf gebeten werden, Anfragen wegen der Auslieferung nicht vor dem 15. Mai 1960 an die Redaktion des Ministerialblattes, Düsseldorf, Elisabethstraße 5 (nicht an den August Bagel Verlag) zu richten.

— GV. NW. 1960 S. 56.

2030

**Gesetz  
zur Änderung des Beamten gesetzes für  
das Land Nordrhein-Westfalen  
(Landesbeamten gesetz — LBG)  
vom 15. Juni 1954 (GS. NW. S. 225)**

**Vom 6. April 1960**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Artikel I**

§ 165 Abs. 2 des Landesbeamten gesetzes wird wie folgt geändert:

Nr. 2 erhält folgende Fassung:

- „2. a) für Ruhestandsbeamte, die die Altersgrenze noch nicht erreicht haben,  
die für denselben Zeitraum bemessenen ruhege-haltfähigen Dienstbezüge, aus denen das Ruhe-gehalt berechnet ist,
- b) für Ruhestandsbeamte, die die Altersgrenze er-reicht haben,  
die in Nr. 2 a) vorgesehene Höchstgrenze, erhöht um 60 vom Hundert des Beitrages des Gesamtein-kommens aus der Wiederverwendung und der Ver-sorgung, der diese Höchstgrenze übersteigt.“

**Artikel II**

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1960 in Kraft und am 31. März 1963 außer Kraft.

Düsseldorf, den 6. April 1960

**Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Der Ministerpräsident**

**Dr. Meyers**

**Der Innenminister  
zugleich für den Finanzminister**

**Dufhues**

— GV. NW. 1960 S. 56.